

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/115
7. März 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 110 c)

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses
(A/51/619/Add.3 und Korr.1)]

51/115. Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹, der Internationalen Menschenrechtspakte², der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes³, der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁴, der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵, der Konvention über die Rechte des Kindes⁶ und anderer Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte und

¹Resolution 217 A (III).

²Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

³Resolution 260 A (III).

⁴Resolution 39/46, Anlage.

⁵Resolution 34/180, Anlage.

⁶Resolution 44/25, Anlage.

des humanitären Völkerrechts, namentlich der Genfer Abkommen vom 12. August 1949⁷ und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977⁸,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3074 (XXVIII) vom 3. Dezember 1973 mit dem Titel "Grundsätze für die internationale Zusammenarbeit bei der Ermittlung, Festnahme, Auslieferung und Bestrafung von Personen, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben" sowie die Resolution 1994/77 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1994⁹, die Resolutionen der Generalversammlung 48/143 vom 20. Dezember 1993, 49/205 vom 23. Dezember 1994 und 50/192 vom 22. Dezember 1993 und die einschlägigen Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

in Bekräftigung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere der Resolution 798 (1992) vom 18. Dezember 1992, in der der Rat unter anderem diese Handlungen von unsagbarer Brutalität mit Nachdruck verurteilt hat,

mit Genugtuung über das am 14. Dezember 1995 in Paris unterzeichnete Allgemeine Rahmenübereinkommen für den Frieden in Bosnien und Herzegowina¹⁰, als einen ausschlaggebenden Mechanismus für die Herbeiführung eines dauerhaften und gerechten Friedens in Bosnien und Herzegowina,

Kenntnis nehmend von dem vorhergehenden Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien betreffend die Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, in dem es unter anderem heißt, daß sich seit dem vorhergehenden Bericht des Generalsekretärs¹¹ nur sporadisch Fälle von Vergewaltigung und sexueller Gewalt ereignet haben,

in der Überzeugung, daß die gezielt zur Durchführung der Politik der ethnischen Säuberung eingesetzte schändliche Praxis der Vergewaltigung ein Mittel der Kriegführung darstellt, sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/121 vom 18. Dezember 1992, in der es unter anderem heißt, daß die verabscheuungswürdige Politik der ethnischen Säuberung eine Form des Völkermords darstellt,

in dem Wunsche, sicherzustellen, daß Personen, die beschuldigt werden, in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien Vergewaltigung und sexuelle Gewalt als Mittel der Kriegführung genehmigt und angewandt oder dazu Beihilfe geleistet zu haben, wo angebracht ohne weitere Verzögerung vom Internationalen Gericht zur Verfolgung der

⁷Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973.

⁸Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513.

⁹*Official Records of the Economic and Social Council, 1994, Supplement No. 4* und Korrigendum (E/1994/24 und Korr.1), Kap. II, Abschnitt A.

¹⁰Siehe A/50/790-S/1995/999; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/999.

¹¹A/50/329.

Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Verantwortung gezogen werden,

in diesem Zusammenhang *unterstreichend*, daß die Opfer von Vergewaltigungen des Schutzes bedürfen und daß ihnen wirksame Garantien für den Schutz ihrer Privatsphäre und Vertraulichkeit gegeben werden müssen, sowie in dem Wunsche, ihre Mitwirkung an den Verfahren des Internationalen Gerichts zu erleichtern und sicherzustellen, daß eine weitere Traumatisierung verhindert wird,

zutiefst beunruhigt über die Situation, der sich Opfer von Vergewaltigungen in bewaffneten Konflikten in verschiedenen Teilen der Welt gegenübersehen, sowie über jedweden Einsatz von Vergewaltigung als Mittel der Kriegführung, insbesondere in Bosnien und Herzegowina,

mit Genugtuung über die Anstrengungen der Regierungen und die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Weltgesundheitsorganisation, der humanitären Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen zur Unterstützung der Opfer von Vergewaltigungen und Mißhandlungen und zur Milderung ihres Leids,

mit Genugtuung über den gemäß Resolution 50/192 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 25. Oktober 1996¹²,

1. *verurteilt nachdrücklich* die verabscheuungswürdige Praxis der Vergewaltigung und Mißhandlung von Frauen und Kindern in den Gebieten bewaffneten Konflikts im ehemaligen Jugoslawien, die ein Kriegsverbrechen darstellt;
2. *verleiht ihrer Empörung Ausdruck* darüber, daß Vergewaltigungen nach wie vor gezielt und systematisch als Mittel der Kriegführung und als Mittel der ethnischen Säuberung gegen Frauen und Kinder in Bosnien und Herzegowina eingesetzt werden;
3. *erklärt erneut*, daß Vergewaltigung in bewaffneten Konflikten ein Kriegsverbrechen und unter bestimmten Umständen ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit und eine Völkermordhandlung darstellt, wie in der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes definiert, und fordert die Staaten auf, alles Erforderliche zu tun, um Frauen und Kinder vor solchen Handlungen zu schützen, die Mechanismen für die Ermittlungen gegen alle dafür Verantwortlichen und für deren Bestrafung zu stärken und die Täter vor Gericht zu bringen;
4. *erklärt außerdem erneut*, daß alle diejenigen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder andere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begehen oder genehmigen, für diese Verstöße individuell verantwortlich sind und daß Vorgesetzte, die nicht

¹²A/51/557.

sichergestellt haben, daß ihre Untergebenen sich an die einschlägigen internationalen Rechtsakte halten, ebenso verantwortlich sind wie die Täter;

5. *erinnert* alle Staaten daran, daß sie verpflichtet sind, mit dem Internationalen Gericht zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht bei den Ermittlungen gegen Personen, die des Einsatzes von Vergewaltigungen als Mittel der Kriegführung beschuldigt werden, und bei deren Verfolgung zusammenzuarbeiten;

6. *fordert* die Staaten *auf*, dem Internationalen Gericht Sachverständige, insbesondere auch Sachverständige auf dem Gebiet der Verfolgung von sexuellen Gewaltverbrechen, sowie ausreichende Ressourcen und Dienste zur Verfügung zu stellen;

7. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, die vom Sonderberichterstatter der Menschenrechtskommission über die Menschenrechtssituation im ehemaligen Jugoslawien in seinen Berichten vorgelegten Empfehlungen weiter ernsthaft zu prüfen, insbesondere die Empfehlung, den Opfern von Vergewaltigungen im Rahmen von Programmen zur Rehabilitation von durch den Krieg traumatisierten Frauen und Kindern weiter die erforderliche ärztliche und psychologische Betreuung zukommen zu lassen und den Opfern und Zeugen Schutz, Beratung und Unterstützung zu gewähren;

8. *ist sich dessen bewußt*, daß die Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt außerordentliches Leid erdulden und daß geeignete Maßnahmen ergriffen werden müssen, um diesen Opfern Hilfe zu leisten, und verleiht ihrer Besorgnis insbesondere hinsichtlich des Wohls derjenigen Opfer Ausdruck, die zu den im eigenen Land Vertriebenen oder anderweitig durch den Krieg Betroffenen gehören, die schwere Traumata erlitten haben und die psychosoziale und anderweitige Hilfe benötigen;

9. *richtet außerdem die nachdrückliche Aufforderung* an alle Staaten und alle zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie an das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen, den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Weltgesundheitsorganisation, den Opfern von Vergewaltigungen und Mißhandlungen zu ihrer physischen und psychischen Rehabilitation auch weiterhin entsprechende Hilfe zu gewähren und die gemeinwesengestützten Hilfsprogramme zu unterstützen;

10. *verlangt*, daß die Parteien mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission und ihren Mitarbeitern sowie anderen Mechanismen der Menschenrechtskommission, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge, den Überwachungs- und sonstigen Missionen der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa voll zusammenarbeiten, so auch indem sie ihnen uneingeschränkten Zugang gewähren;

11. *ermutigt* die Sonderberichterstatterin, dieser Frage, insbesondere in Bosnien und Herzegowina, auch weiterhin besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

*82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996*